

Nationaler Anti-Doping Code 2021 (NADC21)

Wichtige Änderungen im Überblick

Zielsetzung, Geltungsbereich und Organisation der Anti-Doping-Maßnahmen

Die Zielsetzung der Anti-Doping-Maßnahmen von WADA und NADA wird zu Beginn des NADC21 ausdrücklich hervorgehoben. Das Recht der Athleten*innen auf die Teilnahme am dopingfreien Sport, der Schutz der Gesundheit sowie die Förderungen von Fairness und Gleichbehandlung der Athleten*innen steht ebenso im Mittelpunkt der Anti-Doping-Arbeit der NADA wie die Sicherstellung harmonisierter, koordinierter und wirksamer Anti-Doping-Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene.

Darüber hinaus wird der Anwendungsbereich des NADC21, der Standards und Leitlinien der NADA definiert und erläutert.

Anwendungsbereich des Artikel 2.4 NADC21 (Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse)

Der Anwendungsbereich des Artikels 2.4 (Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse) wird in Übereinstimmung mit Artikel 2.4 und dem *International Standard for Testing and Investigations* (ISTI) auf Athleten*innen des *Registered Testing Pools* (RTP) beschränkt. Athleten*innen des Nationalen Testpools (NTP) der NADA, die auch weiterhin ihre Meldepflichten in das Administrationssystem ADAMS der WADA eintragen, werden bei einem ersten festgestellten Meldepflicht- und Kontrollversäumnis mit der unmittelbaren „Hochstufung“ in den RTP der NADA sanktioniert. Im Übrigen bleibt das Testpoolssystem der NADA, bestehend aus RTP, NTP, Allgemeinem Testpool (ATP) und Teamtestpool (TTP) bestehen. Ebenso gibt es keine Veränderungen in Bezug auf die Testpoolkriterien und Zuordnung der nationalen Athleten*innen.

Der Standard für Meldepflichten (SfM) wird als Annex zukünftig integraler Bestandteil des Standards für Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahren (SfED).

Neuer Tatbestand 2.11 NADC21

Artikel 2.11 NADC21 statuiert, dass **„Handlungen einer/s Athleten*in oder einer anderen Person, um andere von einer Meldung an Institutionen abzubringen oder Vergeltung dafür zu üben“** sanktioniert werden können. Der neue Tatbestand umfasst alle Handlungen, wie beispielweise einschüchtern oder bedrohen, die darauf abzielen, eine Person davon abzuhalten, Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen an zuständige Institutionen zu melden. Weiterhin umfasst der neue Tatbestand Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die Beweise oder Informationen zu einem möglichen Anti-Doping-Verstoß vorgebracht haben.

Die Verbotsliste

In Art. 4 NADC21 wird eine neue Substanzklasse: „*Suchtmittel*“ (u.a. Betäubungs- und Rauschmittel) eingeführt.

Im Rahmen der Überarbeitung der Verbotsliste sollen zukünftig Substanzen identifiziert werden, die häufig in der Gesellschaft missbraucht werden (Betäubungs- und Rauschmittel). Dies umfasst derzeit die Substanzen Kokain, Heroin, Methylenedioxyamfetamin (MDMA) und Tetrahydrocannabinol (THC).

Weiterhin werden in Art. 4 die Kriterien für die Aufnahme von verbotenen Substanzen und Methoden, genauso wie die Verantwortlichkeiten bei der Beantragung von Medizinischen Ausnahmegenehmigungen präzisiert.

Anforderungen an die Probenanalyse

Die Anforderungen an die Probenanalyse werden konkretisiert. Die Rechte der WADA bezüglich des Zugriffs, der Nutzung sowie der zusätzlichen Analyse von Proben werden gestärkt und auch im NADC21 fortgeschrieben. Forensische Daten sollen stärker genutzt werden, um Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu detektieren.

Ergebnismanagement und Disziplinarverfahren

Der Prozess des Ergebnismanagements- und Disziplinarverfahrens in Deutschland wird anhand des WADC und des neuen *International Standard for Results Management* der WADA überarbeitet. Es wird ein neuer Standard für Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahren eingeführt. Basierend auf einer internationalen Harmonisierung der Verfahrensabläufe von Disziplinarverfahren, werden auch die Prozessabläufe nationaler Sanktionsverfahren, zum Beispiel vor dem Deutschen Sportschiedsgericht, überarbeitet und angepasst. Maßgeblich ist vor allem die operative Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Disziplinarorganen, die Zügigkeit von Verfahren und die einheitliche Anwendung des Anti-Doping-Regelwerkes.

Darüber hinaus wird eine neue Athletenkatégorie definiert. So genannte „Freizeitsportler*innen“ können von den zuständigen Anti-Doping-Organisationen nun „unterhalb“ der Ebene der Spitzensportler*innen, wie z.B. ambitionierte Freizeitsportler, an das Anti-Doping-Programm angeschlossen werden.

Sanktionen

Es wird der Begriff „Schutzwürdige Person“ in den NADC21 eingeführt. Schutzwürdige Personen sind alle Athleten*innen unter 18 Jahren, mit Ausnahme der 16- und 17-jährigen Elitesportler*innen. Weiterhin fallen darunter Behindertensportler*innen, die nach geltendem nationalen Recht nicht geschäftsfähig sind. Damit erfolgt eine Differenzierung der Stellung von Minderjährigen anhand von altersunabhängigen, sportartspezifischen Kriterien.

Der Abschluss von einvernehmlichen Vereinbarungen zur Beendigung von Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahren wird neu in den Sanktionskatalog von Artikel 10 NADC21 aufgenommen. Die Vereinbarung zur Streitbeilegung zwischen den Athleten*innen und der NADA erfolgt dabei stets unter Beteiligung der WADA.

Ohne Zustimmungsverpflichtung der NADA bleibt jedoch die Regelung bestehen, dass ein/e Athlet*in, dem/r ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen von der NADA vorgeworfen wird, und die NADA eine konkrete Sanktion vorschlägt, die Sanktion nach Abschluss des Ergebnismanagementverfahrens anerkennen kann und somit das Verfahren beendet.

Datenschutz und Veröffentlichungspflicht

Es wird nun im NADC21 klargestellt, dass die fehlende oder nicht vollständige Veröffentlichung von Dopingverstößen nicht zu einer *Non-Compliance* führt, wenn dies gegen nationale oder internationale Datenschutzgesetze verstößt.

Prävention

Die Bedeutung der Präventionsarbeit wird hervorgehoben. Ein eigener Standard für Dopingprävention trägt maßgeblich zur weltweiten Verbesserung der Informations- und Aufklärungsarbeit bei. Ein wertebasierter Präventionsansatz wird Grundlage der zukünftigen Arbeit in diesem Bereich.

Stakeholder

Die administrativen Aufgaben und Zuständigkeiten der NADA und der Nationalen Sportfachverbände werden im Hinblick auf die *Code Compliance* und das Qualitätsmanagement in Artikel 19 NADC21 vertieft und konkretisiert.

NADA

28. August 2020